

§ 3

Aufgaben

Das Institut für Wasserwirtschaft hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Gewässerkunde, der Wassermengenwirtschaft, der Wassergüte, der Wassertechnik und der Ökonomik der Wasserwirtschaft;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung langfristiger Perspektivpläne für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Wasserwirtschaft;
3. Beratung und Begutachtung von Rekonstruktionsplänen für wasserwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen;
4. wissenschaftliche und methodische Anleitung der Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie der Entwicklungsabteilungen der VEB (Z) Fernwasserversorgung;
5. Mitwirkung bei der Erprobung von Geräten oder Verfahren, die sich in den Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft oder anderer Wirtschaftszweige in der Entwicklung befinden, und Einschätzung der Erprobungsergebnisse;
6. Studium und Dokumentation des Fachschrifttums des In- und Auslandes, Analyse und Auswertung des internationalen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes der Wasserwirtschaft, Bearbeitung des Gewässerkundlichen Jahrbuches sowie Publizierung von Arbeitsergebnissen der Forschung in Form von Fachtagungen, Vorträgen, Aufsätzen in Fachzeitschriften und institutseigenen Mitteilungen;
7. Beratung und Unterstützung aller Wirtschaftszweige in wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen sowie Ausarbeitung von Gutachten und Durchführung von Vertragsforschungen;
8. Ausarbeitung von Themenvorschlägen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Mitarbeit beim internationalen wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch sowie Auswertung der aus der Zusammenarbeit¹ erhaltenen Materialien;
9. Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Forderungen für spezielle Forschungs- und Entwicklungsthemen der Wasserwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige;
10. Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften der Wasserwirtschaft.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen der zentralen und der regionalen Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Wasserwirtschaft sind Arbeitsgemeinschaften der Fachgebiete des Instituts mit den Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen zu bilden.

(2) Zur Verkürzung der Entwicklungszeiten und zur beschleunigten Einführung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Praxis sind sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden, die eine enge Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis garantieren.

§ 5

Leitung des Instituts

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeleleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft hat einen Stellvertreter, der gleichzeitig Leiter einer Abteilung ist.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor gegenüber die Verantwortung.

(4) Der Direktor erläßt für das Institut für Wasserwirtschaft eine Arbeitsordnung, die durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bestätigt wird.

§ 6

**Berufung und Abberufung
bzw. Einstellung und Entlassung**

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft wird vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors des Instituts für Wasserwirtschaft wird vom Direktor des Instituts vorgeschlagen. Seine Einstellung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(3) Die Abteilungsleiter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden vom Direktor des Instituts mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft eingestellt bzw. entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. September 1955 über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft (GBl. II S. 357) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1963

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates